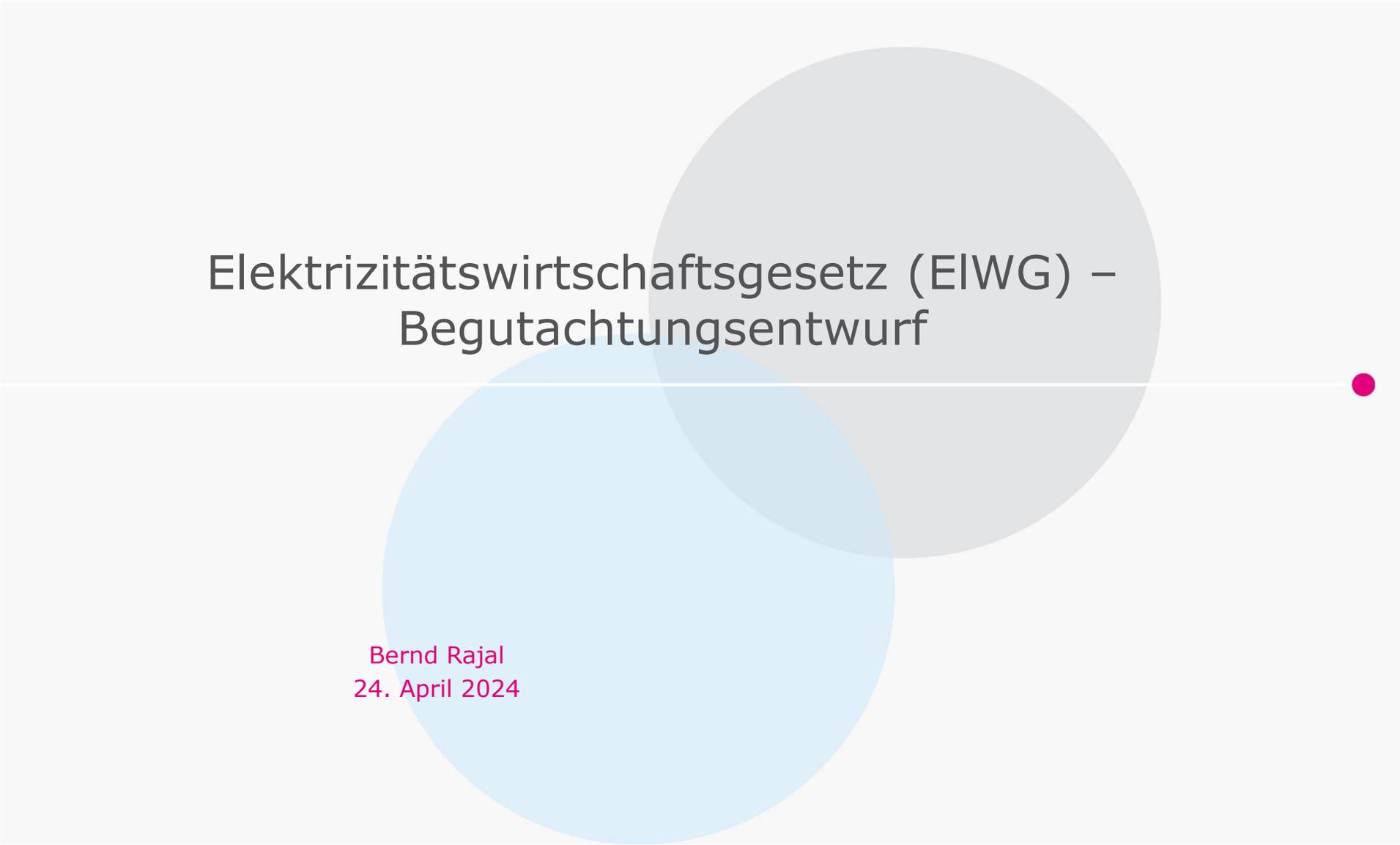


Neues Elektrizitätswirtschaftsgesetz: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Bernd Rajal





Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) – Begutachtungsentwurf

Bernd Rajal
24. April 2024

Schwerpunkte für heute

- Marktrollen: Neue Definitionen
- Peer-to-Peer Transaktionen
- Energiespeicheranlagen
- Netzanschluss- und Zugangsregulierung
- Direktleitungen 2.0
- Neue Regelungen für Energiegemeinschaften
- Q&A

Marktrollen: Definitionen (§ 6 Abs 1 EIWG)

Neu

- „**Eigenverbraucher**“
- „**Aggregator**“
- „Endkunde“
- „berechtigte Dritte“
- „gewerbliche Kunde“

Änderungen

- „**Lieferant**“
- „**Einspeiser**“
- „**Entnehmer**“
- „**Elektrizitätsunternehmen**“
- „Marktteilnehmer“
- „Bilanzgruppenkoordinator“
- „Stromhändler“



Marktrolle definiert den Rechte- und Pflichtenkatalog des Marktteilnehmers !

Lieferantenbegriff

- Lieferanten iSd ElWG sind umfassenden Regularien unterworfen (zB genehmigungspflichtige Lieferbedingungen, Wechselrechte der Kunden, Stromkennzeichnung etc).
- Dezentrale Versorgungsprojekte: Lieferantenrolle (bestmöglich) vermeiden
- ElWOG 2010: „jede Person, die Elektrizität zur Verfügung stellt“ (Ausnahmen für Gemeinschaftskonzepte)
- ElWG-Entwurf:

(Z 82): Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden; **keine Lieferung** begründet der Austausch von Strom innerhalb einer GEA, BEG oder EEG sowie die Abgabe von Strom über **Direktleitungen** sowie der Austausch von Strom im Rahmen von **Peer-to-Peer-Verträgen**;

Eigenversorger

- EIWOG 2010: Bislang keine Definition (trotz bereits bestehender Eigenversorgungsmodelle)
- EIWG-Entwurf:

(Z 19): eine Endkundin bzw. einen Endkunden, die oder der hinter dem Zählerpunkt für [...] Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Fall gewerblicher Eigenversorger — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

- „Endkunde“
- „hinter dem ZP“
- „erneuerbare“ Elektrizität
- Erzeugung, Speicherung und Verkauf
- keine „gewerbliche“ oder „berufliche“ Haupttätigkeit

Eigenversorger

- § 48 ElWG definiert Rechte und Pflichten des Eigenversorgers (Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf)
- Betrieb (ausschließlich?) kombinierter Energiespeicheranlagen
- Klarstellung bzw Legitimation gelebter Praxis: Eigenversorger ist nicht zwingend Anlageneigentümer (Contracting-Modelle zulässig)
- Unverändert: Einspeisung über fremden ZP unzulässig!
- Errichtung, Betrieb, Messung und Wartung können ausgelagert werden, aber Weisungsgebundenheit des Dritten / technischen Betriebsführers!
- Überschussenergie: Zuordnung über Betriebs- und Verfügungsgewalt



„Aggregation“ (Z 5): [...] Tätigkeit, bei der mehrere Verbrauchskapazitäten und bzw. oder Erzeugungskapazitäten zusammengeführt werden, um diese gebündelt im Auftrag der Kundinnen oder Kunden und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen auf Elektrizitätsmärkten zu verkaufen oder zu kaufen.

- Mehr- oder Mindererzeugung bzw Mehr- oder Minderverbrauch kann bilanziell über die dem Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber zugeordnete Messeinrichtung (Zählpunkt) abgewickelt werden.
- Damit wird für Erzeuger und Verbraucher eine standortübergreifende Strombewirtschaftung ermöglicht!
- Endkunden haben ein Recht auf Abschluss eines Aggregierungsvertrags!

Peer-to-Peer-Händler



(Z 102) Verkauf von erneuerbarer Elektrizität zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion [...]“

Betreiber von Energiespeicheranlagen



(Z 31 „Energiespeicherung“) im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger“

- Doppelfunktion des Betreibers: Einspeiser und Entnehmer
- Recht auf Netzanschluss und Netzzugang
- Recht auf Zugang zum Flexibilitätsmarkt

Netzanschlussregulierung

- NEU: Festlegung der allgemeinen Netzbedingungen für VNB (ANB-VNB) durch VO der E-Control (wesentliche Beschränkung der Vertragsfreiheit)
 - § 75 (2) Z 6: „Verfahren und Modalitäten des Anschluss- und des Zugangsverfahrens“
- „Ergänzende“ ANB-VNB nur im eingeschränkten Rahmen möglich (VO + Genehmigung)
 - Nicht genehmigte „ergänzende“ Bestimmungen: Vertragsbestandteil?
 - „Ergänzend“ vs „konkretisierende“ Bestimmungen?
 - ANB-VNB: Abweichungen / Konkretisierungen im NAV / NZV wichtig?
- TOR, SoMa und „weitere Regeln der Technik“ zwingender Vertragsbestandteil

Netzanschlussregulierung

- NEU: Systematische Trennung von Netzanschluss und Netzzugang
- „Harte“ Anschlussverpflichtung der VNB, Verweigerung nur bei:
 - begründeten Sicherheitsbedenken und technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten (mE bezogen auf Anlagen des Netzbenutzers)
 - Unzulässig(?): Verweigerung wegen fehlender Netzkapazitäten (Folge der Trennung NAV / NZV)
- Unklar: Nutzung bestehender verbrauchsseitiger Netzanschlusspunkte für RES-Anlagen auf Netzebenen 5 bis 7 – vereinfachtes Netzzugangsverfahren für 5 MW-Anlagen? ErlRV vs. Gesetzestext sowie § 80
- Neu: Gesetzliche Netzebenen-Zuordnung gem § 80 ElWG
- Netzebene 4 (5 bis 100 MW): Anschluss an nächstgelegenes UW – Abweichung nur aus „zwingenden“ technischen Gründen. Regelabweichung auf Eigenkosten möglich
- Übertragungsnetz: Korrespondierende Anschlussverpflichtung!

Netzanschlussregulierung

- Neu und wichtig: Gesetzliche Definition „Netzanschlusspunkt“ (§ 6 Abs 1 Z 90 ElWG):
 - „jene vertragliche Schnittstelle, die die Anlage des Netzbenutzers mit einem Übertragungsnetz oder Verteilernetz verbindet“
- Netzanschlusspunkt bildet Übergabestelle = Entnahme- bzw. Einspeisestelle („Regulierungsgrenze“)
- Nutzung eines bestehenden Netzanschlusspunktes durch Zuschaltung weiterer Erzeugungsanlagen hinter der Übergabestelle ist laut ElWG zulässig (§ 81-Anzeigepflicht). Keine Beschränkung in Bezug auf anlagenbezogene Eigentums- und Betriebsverhältnisse.
- Gesetzliche Legitimation von Hybridisierungsprojekten.

Netzanschlussregulierung

- Neue Transparenzregelung hinsichtlich Anschlusskapazitäten:
 - Verfügbare und „gebuchte“ Kapazitäten
 - Ausweitung auf Transformatorstationen (Netzebenen 4 und 6)
- Kapazitätsreservierung (Anzahlung) weiterhin unbefriedigend, weil für größere Erzeugungsanlagen ungeeignet (Fristen), allenfalls Verbesserung über ANB-VNB (können weitere Festlegungen treffen).
- Missglückt: Reihung von Netzanschlussbegehren gem § 82(4)
 - *„Als Reihungskriterium gilt der frühestmögliche Zeitpunkt des Vorliegens aller Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörden.“*

Netzzugangsregulierung

- Verweigerung bei unzureichenden Netzkapazitäten zulässig, aber gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen → Zwingende Berücksichtigung im neu eingeführten NEP-VNB!
- Neu: Flexibler Netzzugang für Einspeiser bei unzureichenden Kapazitäten (§ 85 ElWG)
- Definition des Flex NZ: Statische oder dynamische Vorgabe der max. netzwirksamen Leistung
- Problematisch: „Kann“-Bestimmung – uneingeschränktes Ermessen des VNB?
- Voraussetzungen des flexiblen Netzzugangs:
 - Leistung hat maßgeblichen Einfluss auf die Systemauslegung in den übergeordneten Netzebenen und
 - Gefahr der Netzüberlastung oder der Nichterfüllung der notwendigen Spannungsqualität und
 - Begrenzungsmaßnahme muss geeignet sein, um die Gefahr der Netzüberlastung zu verringern oder zu vermeiden.

Netzzugangsregulierung

- Flex NZ zeitlich befristet und begründet Netzausbauverpflichtung des VNB
- Netzebene 4: 12 Monate (kritisch!) – Verlängerung nur mit ECA-Genehmigung auf Grundlage eines vom VNB zu erstellenden Transparenzberichts
- Gesetzliche Grenzen der Leistungsbegrenzung
 - PV: 80%
 - Wind: 90%
 - Wasserkraft: ?
- WICHTIG: Flex NZ wird in dieser Form nicht kommen! Widerstand E-Control
- Geplant: Spitzenkappung

Zählpunktregulierung (virtuelle Zählpunkte)

(Z 145) „virtueller Zählpunkt“ eine messtechnische Einrichtung, die sämtliche erfassten Energieflüsse unterschiedlicher Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen bzw. -einheiten berechnet und zuordnet und die Energiemengen aus den Messwerten einzelner geeichter Messgeräte, falls deren Energieflüsse an einem Zählpunkt messtechnisch nicht erfasst werden, errechnet;

- Einspeisung mehrerer Erzeugungseinheiten über denselben Netzanschlusspunkt
- Gesetzlicher Anspruch auf VZP zur Aufteilung der elektrischen Energie und Zuordnung zu den einzelnen Einheiten.
- Einspeisemengen sind auf VZP nach „Verhältnissfaktoren“ aufzuteilen.

VZP-Anwendungsfall: Hybridisierung von Wind- und PV-Anlagen

- Nutzung des bestehenden Netzanschlusspunktes eines Dritten zur Einspeisung
- Kein eigener Netzanschluss- bzw Netzzugangsvertrag, sondern „Unternutzung“ bestehender Einspeisekapazitäten
- Praxis: Erfordernis eines Zusatzvertrags zum bestehenden NZV des NAP-Inhabers
- Viele Fragen offen:
 - Anspruch auf VZP? Einheit vs Anlage
 - Auswirkungen auf bestehende OeMAG/EAG-Förderverträge
 - Haftungsrisiken / Vertragliche Ausgestaltung

Direktleitungen 2.0

- Vollständige „Trennung“ vom öffentlichen Netz nicht mehr notwendig.
- Bezug von Eigenstrom für Erzeugungsanlage (zB Start) aus öffentlichem Netz erlaubt.
- Einspeisung von Überschussenergie über die von der Direktleitung versorgte Verbrauchsanlage (zB Industriebetrieb) künftig möglich, soweit Ringflüsse vermieden werden können.
- Berechtigte: Alle Erzeuger (E-Unternehmen wegen Erzeugung in Gewinnabsicht, bei Pacht-Contracting: Eigenverbrauch, kein E-Unternehmen)
- Besonderer ZP je Fließrichtung (Rechtsanspruch!) – konkrete Zählpunktregelung aber mit NB zu vereinbaren (insb Zuordnung zu Betreiber?)

Direktleitungen 2.0

- Zuordnung des Einspeise-ZP sowohl an Strombezieher als auch an Betreiber der Erzeugungsanlage möglich!
- Netzanschluss- und Netzzugangsvertrag verbleibt beim Strombezieher. Offen: Auch bei Zuordnung des ZP an Erzeuger?
- § 50 Abs 4 EIWG (letzter Satz): Weisungsgebundtheit und damit „geteilte“ Erzeugerrolle (sowohl Bezieher als auch Betreiber); VwGH 24.02.2004, 2002/05/0011.

Mögliche Business Cases:

- DL-Investor schließt PPA mit Bezieher (as produced), allenfalls erzielter Überschuss kann von DL-Investor über Einspeise-ZP selbst verwertet werden.
- DL-Investor schließt PPA mit Bezieher (as produced), Bezieher kann Überschuss selbst (gewinnbringend) verwerten – gilt dennoch als Eigenversorger!

Energiegemeinschaften (Mehrfachbeteiligung)

- Beteiligung eines Verbrauchs- oder Einspeisezählpunkts an mehr als einer GEA, BEG oder EEG zulässig
 - Seit 01.01.2024 (§ 111 Abs 8 EIWOG 2010)
 - In der Praxis seit 08.04.2024 möglich (Prozess zur Zuordnung des Anteils an Erzeugung/Verbrauch zu einzelnen Teilnehmern notwendig)
- Abwicklung über Teilnahmefaktor
 - Teilnehmer (Verbraucher/Erzeuger) und Energiegemeinschaft vereinbaren, mit welchem prozentuellen Anteil des Verbrauchs bzw der Erzeugung die Teilnahme erfolgt
 - Mitteilung an Netzbetreiber
 - Teilnahme an bis zu fünf Energiegemeinschaften
 - Tägliche Änderung des Teilnahmefaktors möglich (Prozessauslösung durch Energiegemeinschaft; Prüfung und Ausführung durch Netzbetreiber)

Energiegemeinschaften (Mehrfachbeteiligung)

- Mehrfachbeteiligung auch im EIWG geregelt (§ 56 Abs 5)
- Aufteilung innerhalb einer Energiegemeinschaft weiterhin nach vereinbartem Verteilmodell (statisch oder dynamisch)
- Betriebs- und Verfügungsgewalt darf bei Mehrfachbeteiligung nur bei einer Energiegemeinschaft liegen
- Eigenversorger (Überschusseinspeiser) müssen auch bei Mehrfachbeteiligung die Betriebs- und Verfügungsgewalt nicht übertragen
- Zulässigkeit von Trägerorganisationen (EEG-Dachorganisation)
- Zwingende Mitgliedschaft der EEG-Teilnehmer (Implikationen für bestehende „Schachtelbeteiligungen“?)

Sonstige Neuerungen

- Einführung geschlossener Verteilernetze
- Kompetenzverschiebung bei der Tarifregulierung
- Regelungen für den Flexibilitätsmarkt
- REMIT-Strafbestimmungen + REMIT-Behördenzuständigkeit
- Power Purchase Agreements

legal notice



IMPORTANT NOTICE

This confidential presentation (the "Presentation") has been prepared by Schönherr Rechtsanwälte GmbH, any of its branch offices, subsidiaries or permanent cooperation partners ("Schoenherr"), for the recipient to which it was sent and/or presented by Schoenherr, and certain of that recipient's affiliates, for information and discussion purposes only. If this Presentation or its contents were made available to you without you being the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose this Presentation to others. Also, please notify Schoenherr and destroy and/or delete this Presentation from your system.

Recipients of this Presentation should not treat the contents of this Presentation as a substitute for obtaining specific advice relating to legal, regulatory, commercial, financial, audit and tax matters, and are to make their own independent assessments concerning such matters. Neither this Presentation, nor any part of it, anything contained in it or referred to in this Presentation nor the fact of its distribution, should form the basis of or be relied on or act as a recommendation to pursue (or not to pursue) a particular course of action.

This Presentation does not purport to be all-inclusive or necessarily to contain all the information, steps etc. that are required for the legal advice which Schoenherr is Presenting for. Furthermore, this Presentation may be subject to updating, withdrawal, revision or amendment. No representation or warranty, express or implied, is or will be given by Schoenherr or any of Schoenherr's representatives, partners, counsels, lawyers, associates, employees, consultants, agents etc. as to the accuracy or completeness of this Presentation or the information or opinions contained therein.

This Presentation, its contents and any views expressed herein are strictly confidential and may also contain privileged information. Thus, it may not, directly or indirectly, be copied, distributed, published or reproduced, in whole or in part, or disclosed to any other person. Furthermore, Schoenherr does not transfer any intellectual property rights, including copyrights, in any documents or other materials in relation to this Presentation.

Schoenherr retains the right to request the return or destruction of this Presentation at any time.



Straight to the point

With guided precision
and legal services tailored
to your needs, our teams
across 14 countries lead
you from start to finish.

schönherr
ATTORNEYS AT LAW